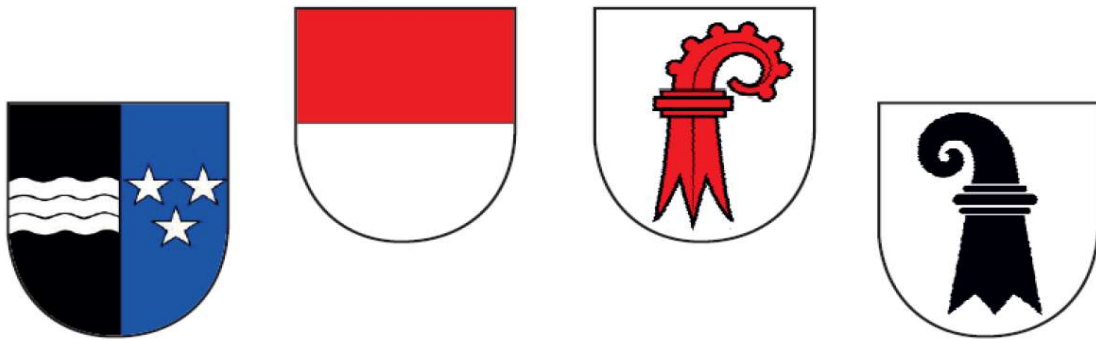


Nordwestschweizerischer Schwängerverband

Gegründet 1896



**Nordwestschweizerischer
Schwängerverband**

Gegr. 1896

Statuten 2018

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz, Ziel und Zugehörigkeit	Seite	3
II.	Mitgliedschaft	Seite	3
III.	Organisation und Verwaltung	Seite	4
	A) Delegiertenversammlung NWSV		
	Abgeordnetenversammlung ESV	Seite	5
	B) Vorstand	Seite	7
	C) Technische Kommissionen	Seite	8
	D) Medienkommission	Seite	9
	E) Revisoren	Seite	9
	F) Kampfrichter	Seite	10
IV.	Finanzen	Seite	10
V.	Publikationsorgan	Seite	11
VI.	Tätigkeitsprogramm	Seite	11
VII.	Regelung der Schwingfeste	Seite	11
	A) Verbandsfeste	Seite	12
	B) Übrige Schwingfeste	Seite	13
VIII.	Allgemeine Bestimmungen	Seite	13
IX.	Schlussbestimmungen	Seite	13

Statuten

des Nordwestschweizerischen Schwingerverbandes

I. Name, Sitz, Ziel und Zugehörigkeit

Art. 1

Name Der Nordwestschweizerische Schwingerverband (NWSV) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 und folgende des Zivilgesetzbuches (ZGB).

Sitz Er hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Ziel Der NWSV bezweckt die Pflege, Förderung und Verbreitung des Schwingerwesens und verbindet damit die Erhaltung der volkstümlichen Bräuche und Spiele im Verbandsgebiet.

Zugehörigkeit Der NWSV ist ein Teilverband des Eidgenössischen Schwingerverbandes (ESV) und untersteht dessen Statuten, Reglementen und Beschlüssen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglieder Der NWSV besteht aus den Kantonalverbänden:

Aargauer Kantonaler Schwingerverband (gegründet 1906)

Basellandschaftlicher Kantonal-Schwingerverband (gegründet 1908)

Schwingerverband Basel-Stadt (gegründet 1907)

Solothurner Kantonaler Schwingerverband (gegründet 1895)

sowie seinen Ehrenmitgliedern.

Die Kantonalverbände sind die alleinigen Vertreter ihrer Mitglieder.

Aufnahmen Über weitere Aufnahmen beschliesst die Delegiertenversammlung (DV).

Art. 3

Ehrenmitglieder Personen, die sich um die Schwingersache im Allgemeinen und um den NWSV im Besonderen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die DV. Vorschläge der Kantonalverbände müssen jeweils bis 1. Oktober schriftlich und begründet dem Präsidenten NWSV eingereicht werden, um an der kommenden Delegiertenversammlung berücksichtigt zu werden.

Art. 4

Rechte Die Kantonalverbände sind in Bezug auf ihre Organisation und Verwaltung selbständig soweit diese Statuten, die Reglemente, die Vereinbarungen und Beschlüsse des NWSV keine Einschränkungen vorsehen.

Pflichten Die Kantonalverbände verpflichten sich:

- die Bestrebungen des NWSV zu unterstützen und dessen Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten;
- in ihrem Verbandsgebiet einen geordneten Schwingbetrieb durchzuführen;
- alljährlich per 15. Dezember zuhänden des Präsidenten eine Mitgliederliste zu erstellen, enthaltend die Mitgliederzahl inkl. der versicherten Schwinger (Höchstalter 40 Jahre), Bestand per 15. Dezember gemäss gültigem Etat der Hilfskasse, die genauen Adressen ihres Vorstands und der Klubpräsidenten.
- dem Vorstand Teil- oder Totalrevisionen ihrer Statuten zur Genehmigung vorzulegen.

III. Organisation und Verwaltung

Art. 5

Organe Die Organe des NWSV sind:

- A) Die Delegiertenversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Technischen Kommissionen
 - Aktive (TKA NWSV)
 - Nachwuchs (TKN NWSV)
 - Jungschwinger (TKJ NWSV)
 - Jugend & Sport
 - Kampfrichter
- D) Die Medienkommission (MK NWSV)
- E) Die Rechnungsrevisoren

A. Delegiertenversammlung NWSV, Abgeordnetenversammlung ESV

Art. 6

Delegierten-Versammlung Oberstes Organ ist die Delegiertenversammlung. Diese setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:
den Ehrenmitgliedern
den Mitgliedern des Vorstandes
den Mitgliedern der Technischen Kommissionen
der Medienkommission
den Delegierten der Kantonalverbände

Jeder Kantonalverband hat Anrecht auf 15 Delegierte. Für je 10 versicherte Aktivschwinger sowie ein Rest von 6 versicherten Aktivschwingern erhalten die Kantone eine weitere Delegiertenstimme. Massgebend ist die Mitgliederliste gemäss Art. 4.

Die Kantonalverbände oder Klubs entschädigen ihre Delegierten der DV selbst.

Abgeordneten-Versammlung An die Abgeordnetenversammlung des ESV delegieren die Kantonalverbände je vier Abgeordnete. Die weiteren werden vom Verbandsvorstand NWSV nominiert (gem. Statuten ESV).

Art. 7

Einberufung Die DV tritt ordentlicherweise im Januar, jedenfalls vor der AV/ESV zusammen. Sie wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vor der Versammlung durch eine Traktandenliste (eventuell Beilage eines Rechenschaftsberichtes) an die Kantonalverbände und Ehrenmitglieder einberufen.

Eine ausserordentliche DV kann vom Vorstand einberufen werden. Zudem können mindestens drei Kantonalverbände oder ein Fünftel der Ehrenmitglieder die Einberufung einer a.o. DV verlangen.

Wird die a.o. DV verlangt, muss diese innerhalb 30 Tagen ab dem Antragsdatum, unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen und Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, einberufen werden.

Die DV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist.

Anträge von Mitgliedern, die an der DV zur Behandlung gelangen sollen, müssen bis spätestens 15. Dezember dem Verbandspräsidenten schriftlich und begründet eingereicht werden.

Antrags-berechtigung Antragsberechtigt sind:
Die Ehrenmitglieder und die Kantonalverbände an den Vorstand
Die Stimmberechtigten an der DV

Nicht traktandierte Anträge Auf nicht traktandierte Anträge kann an der DV nur eingetreten werden, wenn sich zwei Drittel der gemäss Apell anwesenden Stimmberechtigten dafür entscheiden.

Art. 8

Geschäfte

Traktanden

Die DV hat ordentlicherweise folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Appell
2. Wahlen
 - a) der Stimmzähler für offene Abstimmungen,
 - b) Bestellung des Wahlbüros für geheime Abstimmungen
 - c) Wahl des Tagespräsidenten im Wahljahr
3. Protokoll
4. Abnahme der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) des Technischen Leiters
 - c) des Technischen Leiters Nachwuchs
 - d) des Technischen Leiters Jungschwinger
 - e) des Medienverantwortlichen
 - f) des Kampfrichterverantwortlichen
5. Abnahme der Verbandsrechnung und der Rechnungen der Fonds
6. Festlegung des Jahresbeitrags und des Budgets
7. Wahlen
 - a) Präsident
 - b) Technischer Leiter Aktive
 - c) Technischer Leiter Nachwuchs
 - d) Technischer Leiter Jungschwinger
 - e) Medienverantwortlicher
 - f) Verbandsfotograf
 - g) Rechnungsrevisoren
 - h) Mitglieder der Kampfrichterkommission
 - i) Mitglied in den ESV Aktivenrat
 - j) Bestätigung der Vorschläge der Kampfrichterkommission
8. Wahl der Festorte
9. Mutationen
10. Tätigkeitsprogramme
11. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern gemäss Art. 7
12. Beschlussfassung über Statutenrevisionen
13. Ehrungen
14. Verschiedenes

Für die Rechnungsführungen und Berichterstattungen ist das Geschäftsjahr (1. November - 31. Oktober) massgebend.

Art. 9

Wahlen

Wahlen sind geheim vorzunehmen, sofern mehr Vorschläge vorliegen als Mandate zu besetzen sind.

Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Abstimmungen Abstimmungen erfolgen offen, sofern sich die Versammlung nicht durch Mehrheitsbeschluss für geheime Abstimmungen entscheidet.

Für die Abstimmungen gilt das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

Ausschluss

Abstimmungen auf Ausschluss aus dem NWSV erfolgen geheim und erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Dem Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an den ZV/ESV zuhanden der AV/ESV zu.

Wiedererwägung Das Eintreten auf Wiedererwägungsanträge bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

B. Vorstand

Art. 10

Vorstand Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident*
- b) Vizepräsident
- c) Technischer Leiter Aktive*
- d) Technischer Leiter Nachwuchs*
- e) Technischer Leiter Jungschwingen*
- f) Medienverantwortlicher*
- g) Kassier
- h) Sekretär
- i) Protokollführer

Sekretariat Der Vorstand ist berechtigt, ein Sekretariat (ohne Stimmrecht) zu führen.

Amtsdauer Alle obengenannte Chargen, die mit einem Stern (*) versehen sind, unterstehen einem 3 Jahres-Wahlturnus durch die Delegiertenversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.
Die verbleibenden Chargen werden unter den vier Einsitz nehmenden Kantonalpräsidenten aufgeteilt.
Während der Amtsdauer neu gewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Art. 11

Vertretung nach aussen Der Vorstand vertritt den NWSV nach aussen. Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, führt mit einem anderen Vorstandsmitglied rechtsverbindliche Unterschrift.

Art 12

Aufgaben Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:

- a) Behandlung der laufenden Geschäfte
- b) Handhabung der Statuten, Reglemente und der Pflichtenhefte des Vorstands sowie Vollzug der Beschlüsse der DV
- c) Protokollierung der Beschlüsse und Verhandlungen der DV und des Vorstandes
- d) Verwaltung des Verbandsvermögens
- e) Vorlage der Jahresberichte und Jahresrechnung, sowie der verschiedenen Anträge an die DV, Vorbereitung aller an der DV zu behandelnden Geschäfte
- f) Oberaufsicht über sämtliche schwingerischen Anlässe im Verbandsgebiet
- g) Erstellen des Pflichtenheftes für das Verbandsfest und den NWSV Nachwuchsschwingertag
- h) Beschlussfassung über Anträge aller Kommissionen
- i) Umsetzung der Beschlüsse des Zentralvorstands ESV

Art. 13

Sitzungen	Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten zur Erledigung der Verbandsgeschäfte, so oft er dies für nötig erachtet, oder wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt. Zur Beschlussfassung bedarf es der Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder.
Beschlussfassung	Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid. Dem Vorstand steht die Erledigung aller Geschäfte zu, die nicht ausdrücklich der Kompetenz anderer Organe vorbehalten sind.

C. Technische Kommissionen (TK NWSV)

Art. 14

1) Technische Kommission Aktive	Die Technische Kommission Aktive besteht aus: dem Technischen Leiter Aktive (Vorsitz) den Technischen Leitern der Kantonalverbände dem Technischen Leiters Nachwuchs dem Technischen Leiter Jungschwinger dem Verbandspräsidenten	E E
2) Technische Kommission Nachwuchs	Die Technische Kommission Nachwuchs besteht aus: dem Technischen Leiter Nachwuchs (Vorsitz) dem Technischen Leiter Aktive dem Technischen Leiter Jungschwinger dem Verbandspräsidenten	
3) Technische Kommission Jungschwinger	Die Technische Kommission Jungschwinger besteht aus: dem Technischen Leiter Jungschwinger (Vorsitz) den Technischen Leitern Jungschwinger der Kantonalverbände dem Technischen Leiter Aktive dem Technischen Leiter Nachwuchs dem J+S Coach dem Verbandspräsidenten	E E
4) Kampfrichterkommission-	Die Kampfrichterkommission besteht aus: dem Kampfrichterausbildner (Vorsitz) den Kantonalen Kampfrichterverantwortlichen dem Technischen Leiter Aktive dem Technischen Leiter Jungschwinger dem Verbandspräsidenten	
Stellvertretung	Stellvertretungen regelt der Vorstand im Einvernehmen mit dem betreffenden Kantonalverband.	
Aufgabe	Der Vorsitzende amtiert als Präsident. Die Technischen Kommissionen sind ausführende Organe und unterstützen den Vorstand in technischen Belangen. Sie halten jährlich mindestens eine zwei Sitzungen ab.	

Der Vorstand ist berechtigt, die Technischen Kommissionen zu gemeinsamen Sitzungen aufzubieten.

Die TK Aktive (E) und die TK Jungschwingen (E) amten am entsprechenden Verbandsfest als Einteilungskampfgericht.

Chargen Der Verbandspräsident hat die Gesamtaufsicht über die Verbandsschwingfeste. Der Einteilungspräsident ist der jeweilige Technische Leiter.

Es gilt das Technische Regulativ des ESV.

Protokoll Von den Sitzungen ist ein Protokoll abzufassen. Dieses wird an die Kommissionsmitglieder sowie an den Vorstand abgegeben.

D. Medienkommission (MK NWSV)

Art. 15

Medienkommission Die Medienkommission besteht aus:
dem Medienverantwortlichen des NWSV
den Medienverantwortlichen der Kantonalverbände
dem(n) Verbandsfotograf(en)
dem Verbandspräsidenten

Stellvertretung Stellvertretungen regelt der Vorstand im Einvernehmen mit dem betreffenden Kantonalverband.

Aufgabe Der Medienverantwortliche NWSV amtet als Präsident. Die Medienkommission ist für eine flächendeckende Information im Verbandsgebiet sowie in der shjz verantwortlich. Sie hält jährlich mindestens eine Sitzung ab.

Die Medienkommission ist für die Ausbildung der Klub-Pressechefs zuständig.

Protokoll Von den Sitzungen ist ein Protokoll abzufassen. Dieses wird an die Kommissionsmitglieder sowie an den Vorstand abgegeben.

E. Revisoren

Art. 16

Revisoren Die Kontrollstelle besteht aus drei Revisoren. Diesen steht die Prüfung der Jahresrechnung und allfälliger Spezialfonds auf ihre materielle und formelle Richtigkeit sowie die Kontrolle über das vorhandene Vermögen zu. Darüber ist zuhanden der DV schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Amtsduer Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Die Wahl ist so vorzunehmen, dass alle zwei Jahre der amtsälteste Revisor ausscheidet.

Die Revisoren werden im Turnus von den Kantonalverbänden vorgeschlagen. Vom gleichen Kantonalverband darf gleichzeitig nur ein Revisor amten.

Turnus	BS/AG/SO/BL
Ersatz	Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Revisors stellt der betreffende Kanton einen Ersatz für den Rest der Amtsperiode.

F. Kampfrichter

Art. 17

Wahlen	Die Wahl der Kampfrichter für die Verbandsfeste erfolgt jährlich auf Vorschlag der Kampfrichterkommission.
Anzahl	Jedem Kanton stehen mindestens drei, jedoch höchstens sechs Kampfrichter zu. Die Einteilung obliegt dem TL NWSV. Es darf keine Bevorzugung eines Verbandes geben.

IV. Finanzen

Art. 18

Kassa	Das Kassawesen umfasst:
	a) die ordentliche Kasse
	b) allfällige Spezialfonds

Art. 19

Einnahmen	Die Einnahmen bestehen aus:
	a) den Beiträgen der Kantonalverbände
	b) den Abgaben des Verbandsfestes und des Bergkranzfestes gemäss Pflichtenheft für die Festorganisation
	c) Zinsen, Vergabungen, Zuwendungen und Legaten
	d) übrige Einnahmen
Ausgaben	Aus der Kasse werden bestritten:
	a) die Auslagen für die Verwaltung
	b) Sitzungsgeld für den Vorstand, die Technischen Kommissionen, die Medienkommission, die Rechnungsrevisoren und die vom Vorstand NWSV eingesetzten Spezialkommissionen
	c) die Auslagen für das Kurswesen
	d) die Abgaben an den festgebenden Kantonalverband aus dem Ertrag des Verbandsanlasses wie folgt: Von den Nettoauszahlungen gem. Pflichtenheft (Nettoauszahlungen = sämtliche Aufwendungen des Verbands abgezogen) wird ein Anteil von 20% dem durchführenden Kantonalverband im darauffolgenden Jahr ausbezahlt. Falls der vom Veranstalter an den NWSV ausbezahlte Nettobetrag unter den geforderten Minimalbetrag gemäss Pflichtenheft fällt, wird dem Kanton keine Entschädigung ausbezahlt. Das NWS Schwingfest muss spätestens an der DV des Vorjahrs vergeben werden können, sonst entfällt die Entschädigung an den durchführenden Kantonalverband.

Weitere Auslagen Über weitere Auslagen ausserhalb des Budgets im Höchstbetrag von Fr. 5'000.00 beschliesst der Vorstand.

Haftung Für die finanziellen Verpflichtungen haftet nur das Verbandsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder bleibt auf die Höhe ihrer Mitgliederbeiträge beschränkt.

V. Publikationsorgan

Art 20

Publikationsorgan Die Zeitschrift Schwingen, Hornussen und Jodeln (nachfolgend shjz) ist für den Teilverband, die Kantonalverbände und Klubs das offizielle Publikationsorgan. Die Schwinger sind gehalten, das offizielle Publikationsorgan zu abonnieren.

VI. Tätigkeitsprogramm

Art. 21

Tätigkeitsprogramm Die Technischen Kommissionen erstellen zuhanden des Vorstandes ein Tätigkeitsprogramm, inklusive Budget, für das jeweils kommende Jahr.

VII. Regelung der Schwingfeste

Art. 22

Allgemeines Der NWSV hat darüber zu wachen und zu wirken, dass der urwüchsige Geist und die Eigenart der schwingerischen Veranstaltungen erhalten bleiben. Er hat allen Auswüchsen entgegenzutreten.

Wettkampfmöglichkeiten Die Kantonalverbände und Klubs haben die Aufgabe, die Anzahl der schwingerischen Anlässe so zu halten, dass den Schwingern im angemessenem Rahmen Wettkampfmöglichkeiten geboten werden.

Überwachung Die Abwicklung aller schwingerischen Anlässe auf dem Verbandsgebiet richtet sich nach den Bestimmungen des Technischen Regulativs ESV und des Werbereglements ESV.

Die Vorstände der Kantonalverbände haben alle Veranstaltungen in ihrem Verbandsgebiet zu überwachen und sind diesbezüglich dem NWSV gegenüber verantwortlich.

A. Verbandsfeste

Art. 23

Turnus In der Regel soll jährlich ein Verbandsfest sowie ein NWSV Nachwuchsschwingertag durchgeführt werden.

Diese gelangen ordentlicherweise turnusgemäss in den Kantonal-Verbänden AG, BL und SO zur Durchführung und haben auf dem Verbandsgebiet Priorität vor allen weiteren Anlässen. Der Schwingerverband Basel-Stadt wird verpflichtet, nebst dem Baselstädter Schwingertag, das NWSV-Verbandsfest innerhalb von 12 Jahren einmal durchzuführen.

Verzicht Der Vorstand NWSV legt den Turnus für die Verbandsfeste fest, der durch die DV zu genehmigen ist. Verzichtet ein Kantonalverband auf die Übernahme eines Verbandsfests, so geht dieses an den nächstmöglichen Kantonalverband weiter. Der NWS Vorstand ist berechtigt im Falle eines Verzichts Sanktionen zu treffen.

Festdatum Das Festdatum bestimmt der Vorstand NWSV im Einvernehmen mit den Organisationskomitees. In der Regel findet das Teilverbandsfest Aktive Anfang August statt.

Art. 24

**Aufgaben
Pflichtenheft** Die Aufgaben der Festorganisationen sind im Pflichtenheft des NWSV umschrieben. Dieses bildet integrierender Bestandteil der Übernahmebedingungen.

Art. 25

Anzahl Der Vorstand kann nach Anhören der TK die Anzahl der teilnehmenden Schwinger festlegen.

Zulassung Zugelassen sind ausschliesslich versicherte Schwinger.

Einladung Über Einladungen über den Teilverband hinaus sind die Statuten des ESV massgebend.

**Gäteschwinger
Ausland** Über die Zulassung von Gäteschwingern aus dem Ausland entscheidet der ZV/ESV auf Antrag des Vorstandes NWSV.

Art. 26

Technisches Für die Gestaltung des Schwingplatzes, die Abwicklung des Wettkampfes und die Kranzabgabe ist das Technische Regulativ des ESV verbindlich.

Art. 27

Vergünstigung Ehrenmitglieder und Ehrengäste haben an Verbandsfesten freien Eintritt. Über weitere Vergünstigungen entscheidet der Vorstand, sofern diese nicht im Pflichtenheft für die Festorganisation umschrieben sind.

B. Übrige Schwingfeste

Art. 28

Termine Wenn immer möglich haben die Kantonalverbände und Klubs ihre schwingerischen Anlässe so festzusetzen, dass sie sich nicht gegenseitig konkurrenzieren.

Einladung Bezüglich Einladungen, Kranzabgabe und Wettkampfberechtigung gelten für alle
Wettkampfberechtigung schwingerischen Anlässe auf dem Verbandsgebiet die Statuten des ESV.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 29

Vollzug Der Vorstand hat bei allen Beschlüssen den Statuten des NWSV und des
ESV Rechnung zu tragen.

Sanktionen Bei pflichtwidrigem Verhalten sind die Statuten des ESV massgebend.

Rekurs Gegen Massnahmen kann innerhalb 30 Tagen nach Bekanntgabe zuhanden
der nächstfolgenden DV/NWSV oder AV/ESV schriftlich begründet rekuriert werden.
Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 30

Mitwirkung Zu den schwingerischen Veranstaltungen, inkl. Unterhaltungsanlässen, sollen
Jodler nach Möglichkeit nur Jodler, Jodlergruppen, Einzeljodler, Alphornbläser und
Fahnschwinger zugelassen werden, die Mitglieder des EJV sind.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 31

Statutenrevision Die Teil- oder Totalrevision dieser Statuten kann an jeder DV beschlossen
werden, sofern diesbezügliche Anträge fristgerecht eingereicht worden sind und sich
zwei Drittel der Stimmenden hierfür entscheiden.

Art. 32

Auflösung Die Auflösung des Verbandes kann an der einzig hierfür zuständigen DV

beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten einem Auflösungsantrag zustimmen. In diesem Falle fällt das vorhandene Vermögen solange dem Eidgenössischen Schwingerverband zur Verwaltung zu, bis sich wieder ein Nordwestschweizerischer Schwingerverband mit den gleichen Zweckbestimmungen gebildet hat, der ebenfalls Mitglied des ESV ist und auf die obigen Auflösungsbestimmungen Übertragung finden müssen.

Wenn sich innerhalb 20 Jahren kein neuer Verband bildet, fällt das Vermögen der Eidgenössischen Schwinger-Hilfskasse zu.

Art. 33

Inkraftsetzung Diese Statuten wurden durch die DV des NWSV vom 27. Januar 2018 genehmigt. Sie treten nach der Genehmigung durch die AV ESV in Kraft.

Basel, 27. Januar 2018

Der Präsident: Daniel Dreier

Der Aktuar: Urs Lanz

Genehmigt an der Abgeordnetenversammlung des Eidgenössischen Schwingerverbands am 4. März 2018 in Hochdorf

Für den Zentralvorstand des Eidgenössischen Schwingerverbands:

Hochdorf, 4. März 2018

Der Obmann: Paul Vogel

Der 1. Sekretär: Hanspeter Rufer